

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten

der Einbeziehungssatzung „Flurstücke 189/4 und 188/2, Flur 8 der Gemarkung Königshain“

Der Gemeinderat der Gemeinde Königshain hat in seiner Sitzung am 27.03.2024 die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Flurstücke 189/4 und 188/2, Flur 8 der Gemarkung Königshain“ bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Flurstücke 189/4 und 188/2, Flur 8 der Gemarkung Königshain hat eine Größe von ca. 3450 m².

Die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Flurstücke 189/4 und 188/2 der Gemarkung Königshain wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung, vom Umweltbericht sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Regelung des § 1a Abs. 3 BauGB über Eingriffe in Natur und Landschaft wurde berücksichtigt.

Ziel der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zur maßvollen Erweiterung und Ausweisung von Baugrundstücken für Eigenheime, welche sich in die nähere Umgebung einfügen.

Der Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung „Flurstücke 189/4 und 188/2, Flur 8 der Gemarkung Königshain“ wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Flurstücke 189/4 und 188/2, Flur 8 der Gemarkung Königshain“ in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung „Flurstücke 189/4 und 188/2, Flur 8 der Gemarkung Königshain liegt in der Stadtverwaltung Reichenbach, Görlitzer Str. 4, 02894 Reichenbach / O.L. während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Mittwoch: nach Vereinbarung
- Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie in der Gemeindeverwaltung Königshain, Dorfstr. 82, 02829 Königshain während der ortsüblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Einbeziehungssatzung „Flurstücke 189/4 und 188/2, Flur 8 der Gemarkung Königshain“ wird zusätzlich auf folgenden Internetseiten eingestellt:

- Zentrales Landesportal Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen/1020472>

Sowie

- auf der Webseite der Gemeinde Königshain unter <https://www.Königshain.com>.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlichen Umfang sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Königshain geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Königshain, den 28.03.2024

Wobst

Maik Wobst
Bürgermeister



Teil A – Planzeichnung (Satzungsplan)

